

# Ein neuer Anfang für die HOAI?

## Ein neuer Anfang für die HOAI!

„HOAI, jetzt aber richtig!“



Foto: Einar Schwarze

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Juli 2019, das die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für nicht vereinbar mit EU-Recht erklärt, haben wir nach dem Plädoyer des Generalanwalts Szpunar erwartet, die nun vorliegende Urteilsbegründung nicht.

Die Prüfung des Urteils und seine Konsequenzen werden uns daher noch einige Zeit beschäftigen. Eins steht bereits heute fest: Viele zu lesende Headlines wie „Brüssel kippt Honorarordnung für Architekten“ sind schlichtweg falsch. Die Richter in Luxemburg haben weder die HOAI als solche noch die Höhe der Honorarsätze beanstandet. Leistungsbilder und Vergütungsansätze wurden ebenfalls nicht in Frage gestellt.

Bei der Verbindlichkeit der Höchstsätze ist der EuGH der Kommission gefolgt. Er hält im Sinne des Verbraucherschutzes eine Preisorientierung für ausreichend. Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Mindestsätze hat der EuGH – entgegen der Einschätzung der EU-Kommission und des Generalanwalts – dargestellt, dass sie geeignet sein können, die Qualität von Planungsleistungen und damit Verbraucherschutz zu sichern.

Warum wurden die Mindestsätze dennoch für unzulässig erklärt? Weil Planungsleistungen in Deutschland nicht allein dem Berufsstand von Architekten und Ingenieuren vorbehalten sind, sondern auch von nicht reglementierten Dienstleistern erbracht werden können, die keiner Aufsicht in Bezug auf ihre Qualifikation unterliegen. Der EuGH bewertete dies als „Inkohärenz“ der deutschen Regelung. Wären die in der HOAI dargestellten Leistungen Vorbehaltsaufgaben von verkammerten Architekten und Ingenieuren gewesen, hätte

der EuGH vermutlich die verbindlichen Mindestsätze für vereinbar mit EU-Recht erklärt.

Ich halte es deshalb für wichtig, dass Auftraggeber und wir selbst nicht nur das EuGH-Urteil, sondern auch die Begründung zur Kenntnis nehmen, die dazu aufruft, einen deutlichen Zusammenhang von Qualifikation, Qualität und Preis zu sehen.

Spannend wird sein, wie sich das Bundeswirtschaftsministerium vor dem Hintergrund der Urteilsbegründung zur nun notwendigen Fortschreibung der HOAI positioniert. Sie können sicher sein, dass wir uns über die Bundesarchitektenkammer engagiert in die Beratungen einbringen.

Fakt ist: Das Urteil ist für Vertragsverhandlungen und Auftragsvergaben ein bedeutender Einschnitt. Für mich steht fest, dass wir auf diesen als Berufsstand nur mit der Devise „HOAI, jetzt aber richtig!“ reagieren können.

Wir sollten in der Praxis darauf achten, dass nicht die Mindestsätze der Regelfall werden, sondern dass in jedem Einzelfall geprüft wird, welcher Honorarsatz für welche Aufgabe angemessen ist. Ob es uns gelingt, das allgemeine Honorarniveau zu erhalten, vielleicht sogar zu erhöhen, hängt auch von uns selbst ab. Wenn wir uns darauf einlassen, uns zukünftig gegenseitig zu unterbieten, sind letztlich wir es, die die HOAI außer Kraft setzen.

Mein Appell an uns alle ist, die veränderte Situation als Chance zu sehen, den Wert unserer Arbeit, den Wert guter Planung über die Verhandlung von Leistung, Qualität und Preis zu verdeutlichen.

Bedrücktheit bringt uns nicht weiter. Was uns weiterbringen wird, sind der Blick nach vorn und die Geschlossenheit des Berufsstands.

Ihre Brigitta Holz  
Präsidentin

Das Urteil des EuGH, Antworten der Bundesarchitektenkammer auf die wichtigsten Fragen und weitere Informationen erhalten Sie auf

 [www.akh.de](http://www.akh.de)